

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

28

Gesetz: Regelungsgesetz § 52 Abs. 2

Leitsätze: Besteht eine rechtlich selbständige Versorgungskasse, so muß im Sinne des § 52 Abs. 2 Regelungsg geprüft werden, ob der Dienstherr eine solche Einrichtung ausdrücklich gewollt hat. Pensionskassen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sprechen für eine gewollte Selbständigkeit dieser Einrichtungen.

Aktenzeichen: 3 AZR 322/61

Urteil des BAG vom 13. März 1962

LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 322/61

38

Sa 303/60 Düsseldorf (Köln)

Verkündet
am 13. März 1962

ez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

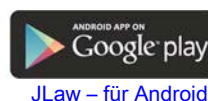
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 13. März 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichter Dr. Simons und Dr. Hilger sowie die Bundesarbeitsrichter Hartmann und Rastetter für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf in Köln vom 16. März 1961 - 2 Sa 303/60 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der im Jahre 1900 geborene Kläger war vom 16. Januar 1930 bis 8. Mai 1945 als Angestellter bei der ehemaligen R. für B. -V. (RfB) tätig. Auf Grund seines Anstellungsvertrages war er Mitglied der Fürsorgekasse der RfB, die im Jahre 1925 als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit errichtet worden war und seit 1935 "Versicherungsverein der Angestellten der V. der R. für B. -V. auf Gegenseitigkeit" benannt wurde. Der Versicherungsverein bezweckte, seinen Mitgliedern bei dauernder Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres ein Ruhegeld und den Hinterbliebenen ein Witwen- und Waisengeld zu gewähren. Die Beiträge in Höhe von 10 v.H. des jeweiligen Jahresentgelts eines Mitglieds zahlte zu 7/10 die Verwertungsstelle und zu 3/10 das Mitglied selbst.

Bei der Verwertungsstelle erhielt der Kläger zuletzt ein Gehalt nach der Vergütungsgruppe V b TO.A. Seit 1957 arbeitet er wieder bei der B. für B. Er wurde in die VergGr. VII und ab 1958 in die VergGr. VI b TO.A eingestuft.

Der Kläger macht Rechte aus dem RegelungsG geltend. Er hat beantragt:

Die Beklagte zu verurteilen,

1. für die Zeit vom 1. April 1951 bis zum 15. April 1954 die ihm nach dem RegelungsG zustehenden Übergangsbezüge nebst 4 % Zinsen seit Fälligkeit der einzelnen Beträge zu zahlen;
2. dem Kläger einen Unterbringungsschein als Angestellter des öffentlichen Dienstes zur Wiederverwendung zu erteilen oder die Erteilung des Unterbringungsscheins durch das Landespersonalamt H. zu veranlassen;

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



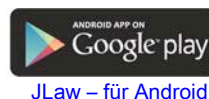
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

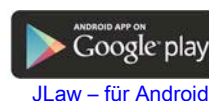
Das Berufungsgericht hat im Ergebnis zutreffend entschieden, daß für den Kläger, der an sich zum Personenkreis des Regelungsgesetzes gehört, die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 RegelungsG nicht gegeben sind und ihm deshalb die geltend gemachten Ansprüche nicht zustehen. Danach ist erforderlich, daß eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert worden ist. Das Berufungsgericht geht zwar zutreffend davon aus, daß dem Kläger ein Versorgungsanspruch gegen den Versicherungsverein der Angestellten der VAG, der R... für B..., einem rechtsfähigen Verein (§ 15 VAG), zusteht, meint dann aber, daß trotzdem unter Bezugnahme auf das Urteil des Senats vom 23. September 1958 (BAG 6, 272) nach Lage der Umstände eine "vom Dienstherrn zu gewährende Versorgung" gegeben sei.

Diese Ausführungen werden der besonderen Lage des Versicherungsvereins der Verwertungsstelle nicht gerecht. Der Senat hat in dem Urteil vom 23. September 1958 betont, daß dem Arbeitnehmer durch das Regelungsgesetz zwar soweit wie möglich dieselbe Rechtsstellung wie früher gegeben werden soll, aber doch keine bessere. Wenn der frühere Dienstherr ausdrücklich die Altersversorgung seiner Arbeitnehmer nicht als eine eigene Aufgabe durchführen, sondern sich nur an der Aufbringung der Mittel für die durch eine andere rechtlich selbständige Einrichtung zu gewährende Versorgung beteiligen wollte, dann hieße es, dem Arbeitnehmer im Rahmen des Regelungsgesetzes eine bessere als die frühere Rechtsstellung geben, wollte man ihn jetzt so stellen, als sei ihm eine vom früheren Dienstherrn zu gewährende Versorgung zugesagt worden. Dies würde auch, wie der Senat in dem Urteil vom 23. September 1958 dargelegt hat, zu Ungerechtigkeiten gegenüber etwaigen neueren nach 1945 eingestellten Bediensteten führen können, denen wiederum ein Anspruch nur gegen eine rechtlich selbständige Versorgungskasse, aber nicht gegen den Dienstherrn eingeräumt ist. Es muß daher geprüft werden, ob bei Vorhandensein einer rechtlich selbständigen Versorgungskasse der Dienstherr diese als solche Einrichtung ausdrücklich gewollt hat. Nur in Ausnahmefällen kann, obgleich eine rechtlich selbständige Versorgungskasse besteht, dennoch der Dienstherr der eigentlich "Gewährende" sein. Das kommt dann in Betracht, wenn die rechtlich selbständige Versorgungskasse, etwa aus steuerrechtlichen Erwägungen gewählt, nur dazu bestimmt war, als bloße Funktion (Kasse) des Dienstherrn dessen Absicht und Willen zu dienen, seinen Arbeitnehmern ein Ruhegeld auszuzahlen, wenn dementsprechend das der Versorgung dienende Vermögen der Versorgungseinrichtung allein oder doch überwiegend vom Dienstherrn aufgebracht wird und wenn dieser die Verpflichtung übernommen hat - sei es auch nur mittelbar - für die Versorgungsleistungen einzustehen, oder wenn sich unter Berücksichtigung aller



Umstände ergibt, daß der öffentliche Dienstherr ohne ausdrückliche Übernahme einer Rechtspflicht doch für diese Leistungen tatsächlich eintreten wollte.

Schon aus der rechtlichen Gestaltung einer rechtsfähigen Versorgungskasse lassen sich Schlüsse auf den Willen des Dienstherrn in dieser Richtung ziehen. Man wird im allgemeinen sagen können, daß nach der geschichtlichen Entwicklung der betrieblichen Altersversorgung (vgl. Weiss, Arbeitsrechtsblattei, D Altersversorgung I Übersicht) die betrieblichen Pensionskassen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit einen höheren Grad der Loslösung vom Betrieb aufweisen als die betrieblichen Unterstützungskassen, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins, einer GmbH oder Stiftung bestehen. Die Pensionskassen als Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit unterstehen der staatlichen Aufsicht und müssen in Aufbau und Verwaltung den Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes und den Anweisungen der Aufsichtsbehörde entsprechen. Sie müssen insbesondere in bestimmten Zeitabständen eine versicherungsmathematische Bilanz aufstellen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigen lassen (vgl. Schaufler, Pensionskassen in Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, 4. Aufl., herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung, München 1962 Bd. I S. 304). Demgegenüber sind die betrieblichen Unterstützungskassen in ihrer Vermögensverwaltung freier gestellt und unterliegen keiner Staatsaufsicht, sondern bedürfen nur einer beratenden Mitwirkung der Belegschaft bzw. des Betriebsrats an der Verwaltung. Bei ihnen besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Kasse, während die Pensionskassen - Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit - einen solchen Anspruch einräumen müssen. Spricht hiernach bereits die Rechtsform der Versorgungseinrichtung der R... für B..., V..., als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit für eine gewollte Selbständigkeit dieser Einrichtung, so ergeben sich aus dem unstreitigen Sachverhalt



noch weitere Umstände, die der rechtlichen Beurteilung des Berufungsgerichts entgegenstehen, daß es sich in Wirklichkeit um eine vom "Dienstherrn zu gewährende Altersversorgung" gehandelt habe.

Bei der V und ihrer Vorgängerin, der S -Z, hat niemals eine Altersversorgung in der Form eigener Leistungen an die Ruheständler bestanden. Die S -Z hatte ursprünglich zu Gunsten von Angestellten bei einer Lebensversicherungsgesellschaft Lebensversicherungsverträge abgeschlossen. Bei der Gründung des R für B im Jahre 1918 wurden diese Verträge übernommen und bis zur Inflation weitergeführt. Diese Altersversorgung in der Form von Lebensversicherungsverträgen stellt keine durch den Dienstherrn zu leistende Versorgung dar. Der dann am 3. November 1925 durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung unter dem Namen Fürsorgekasse genehmigte Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit hat offensichtlich diese Art der Altersversorgung fortführen wollen. Das Berufungsgericht hat nicht berücksichtigt, daß die R für B eine unmittelbare Reichsverwaltung war. Im öffentlichen Dienst des Reichs und der Länder ist hinsichtlich der Altersversorgung zwischen Beamten einerseits sowie Angestellten und Arbeitern andererseits unterschieden worden. Bei den Beamten wird die Altersversorgung als Eigenleistung vom Dienstherrn gewährt. Im Gegensatz dazu haben Reich und Länder die Altersversorgung ihrer Angestellten und Arbeiter nicht als eine sie selbst treffende Aufgabe betrachtet. Sie haben besondere, selbständige Einrichtungen als Träger der Versorgung zwischengeschaltet, indem sie die Versorgung der öffentlich-rechtlichen Rentenversicherung überließen, eine Überversicherung in der öffentlich-rechtlichen Rentenversicherung und auch - ab 1928 - eine Zusatzversicherung bei der Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder einführten. Dieser Tendenz des öffentlichen Dienstes würde die Altersversorgung der Verwertungsstelle durch den rechtlich selbständi-



gen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit entsprechen. Im Jahre 1925 können bei der Errichtung des Versicherungsvereins auch noch keine steuerrechtlichen Gründe die R. -
geleitet haben (vgl. Weiss, aaO, I A II). Wenn der Senat bei Pensionskassen eine Eigenleistung der Altersversorgung durch den Dienstherrn angenommen hat, dann handelt es sich um solche Pensionskassen, die aus steuerlichen Gründen eine vorher bestehende Eigenleistung des Dienstherrn fortsetzten. Hier hat jedoch die Verwertungsstelle hinsichtlich der Einrichtung des Versicherungsvereins keine andere Funktion und Aufgabe übernommen als sich lediglich an der Aufbringung der Mittel für die Altersversorgung zu beteiligen, nicht aber die Versorgung selbst zu gewähren.

Nach allem ist im Gegensatz zur Auffassung des Berufungsgerichts anzunehmen, daß eine vom Dienstherrn zu gewährende Versorgung nicht zugesichert worden ist. Daß die R. für B dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit immer wieder erhebliche Beträge für die Altersversorgung zugewendet hat, kann unter diesen Umständen nicht ausschlaggebend sein. Die Klage ist hiernach schon wegen des Fehlens einer vom Dienstherrn zu gewährenden Versorgung unbegründet, und es kann die - vom Berufungsgericht verneinte - Frage, ob die Versorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit beruhte, dahingestellt bleiben.

gez. Dr. König

Dr. Simons

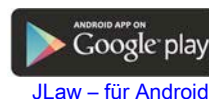
Hilger

Hartmann

Rastetter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)